Benutzungs- und Gebührenordnung für das Heimatmuseum der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 467) und der § 1, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBI. M-V 2021, S 1162) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Sternberg nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Heimatmuseum der Stadt Sternberg:

Präambel

Die Behörden und Verwaltungen sind dazu angehalten, in Wort und Schrift geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden. In der vorliegenden Benutzungs- und Gebührenordnung beziehen sich deshalb die im generischen Maskulinum gehaltenen Formulierungen auf männliche, weibliche und diverse natürliche Personen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg. Es dient der Sammlung und Bewahrung historischer Zeitzeugen und gleichzeitig der Erholung, Entspannung und Bildung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, das Heimatmuseum im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen. In den Räumen des Museums dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, die in den Räumen oder auf dem Freigelände stattfinden, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts genutzt werden.
- (3) Die Benutzung des Heimatmuseums ist gebührenpflichtig. Die jeweilige Höhe wird in § 4 dieser Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Heimatmuseums werden durch Aushang und auf der Internetseite www.amt-ssl.de bekannt gemacht.
- (2) Für Führungen und gestaltete Kinder- und Schülerstunden können nach Vereinbarung mit dem Museumspersonal gesonderte Zeiten vereinbart werden.

§ 3 Anmeldung, Verhaltenshinweise

- (1) Einzelbesucher und Gruppen haben sich vor dem Besuch der Ausstellungsräume beim Personal anzumelden und die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Alle Besucher haben sich in den Ausstellungsräumen und im Freigelände ruhig zu verhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Ausstellungsstücke zu berühren oder Geräte gangbar zu machen, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.

- (3) Das Personal übt in den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände des Heimatmuseums das Hausrecht aus. Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben keinen Zutritt. Weiterhin ist das Personal befugt, angetrunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke in den Ausstellungsräumen einzunehmen oder Tiere in diese mitzunehmen. Im gesamten Heimatmuseum besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für den Außenbereich.

Das Betreten der Ausstellungsräume mit großen Taschen, Koffern, Rucksäcken und Paketen sowie anderen größeren Gegenständen ist nicht gestattet. Diese können ebenso wie Mäntel und andere Bekleidungsstücke kostenlos bei der Anmeldung für die Dauer des Aufenthalts im Museum verwahrt werden. Jedoch wird eine Haftung für Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen.

- (5) Die Besucher haftet für die von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verlust an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (6) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Dabei ist auszuschließen, dass Dritte ohne ihr ausdrückliches Einverständnis weder fotografiert noch in Videos aufgenommen werden.
- (7) Die Verwendung von Aufnahmen des Heimatmuseums (Innen- und Außenbereich) für kommerzielle Zwecke bedarf der Zustimmung der Stadt Sternberg. Die Zustimmung zur Verwendung der Aufnahmen ist schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Ausstellungsräume und des Freigeländes werden folgende Gebühren erhoben:

		pro Person	mit Kurkarte pro Person
Kinder ab 6 Jahre Erwachsene		3,00 € 4,50 €	frei 3,00 €
Gruppen ab 10 Personen - ohne Führung nach Anmeldung - mit Führung nach Anmeldung - Führung außerhalb der Öffnungszeiten		4,00 € 6,00 € 8,00 €	
Familienkarte	10,00 € pro Familie (2 Erwachsene und 1 Kind)		
Familienkarte	12,00 € pro Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) Jedes weitere Kind der Familie hat freien Eintritt.		
Inhaber der Ehrenamtskarte	3,00 € pro Person		

(2) Bei Besuchen incl. Führung im Rahmen des Schulunterrichts (Schulklassen und Hortgruppen) bzw. der vorschulischen Erziehung und Bildung (Kindergartengruppen) entrichtet der jeweilige Träger der Schule bzw. der Einrichtung eine Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Klasse bzw. Gruppe und Besuchstag anstelle des Eintrittsentgelts.

- (3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden.
- (4) Von Dritten wird im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages für die Benutzung des Anbaus und des Innenhofes eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Stunde, ab 3 Stunden eine Nutzungspauschale von insgesamt 150,00 € erhoben.

In dieser Pauschale sind die Kosten für Reinigung, Strom-, Heizungs- und Personalkosten sowie für Wasser- und Abwasser (Toilettenbenutzung) enthalten.

§ 5 Datenschutz

Auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom 22.05.2018 (GVOBI. Nr. 9/2018 S. 194) ist die Stadt Sternberg berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Benutzung- und Entgeltordnung für das Heimatmuseum Sternberg ergeben, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tag der Eröffnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Sternberg, den 06.04.2024

gez. Haese Bürgermeisterin